

Studiengebühren:

Nun ist es also doch passiert: Trotz aller Bemühungen konnten die Studiengebühren nicht verhindert werden. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit bei der Einführung gibt es einige Dinge, die vielen Leuten noch unklar sind. Um dem etwas abzuwehren, hat sich Anna Maria Moisi, die Leiterin der Studienabteilung, bereiterklärt, einige der dringendsten und am häufigsten gestellten Fragen hier zu beantworten:

Begriffsdefinition:

Studienbeitrag = Studiengebühr

Studierendenbeitrag = ÖH-Beitrag

Wer muss wie viel bezahlen ?

Studierende aus Österreich und den 17 anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zahlen pro Semester 363,36 Euro (5.000 Schilling), Studierende aus allen anderen Ländern zahlen 726,72 Euro (10.000 S). Der Studierendenbeitrag wird gemeinsam mit dem Studienbeitrag eingehoben und beträgt im nächsten Semester 13,95 Euro (192 S).

Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium von Universitätslehrgängen (z.B. Paper and Pulp Technology an der TU-Graz) zugelassen sind haben statt des Studienbeitrag das Unterrichtsgeld lt. §5 HTG zu entrichten.

Befreit sind:

- Studierende aus Albanien, Bulgarien, Estland, Litauen, Moldawien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Weißrussland
- Incoming und Outgoing-Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen (z.B. Erasmus)
- Studierende von Universitäten, deren Heimatuniversität auch Österreicher von Studiengebühren befreit (Anfrage bei der jeweiligen Universität)
- Konventionsflüchtlinge.

Wann sind Studiengebühren zu bezahlen ?

Erstmals mit Ende des Sommersemesters 2001, und dann am Ende jedes Semesters, bekommen alle gemeldeten Studierenden einen vorausgefüllten Erlagschein durch das Bundesrechenzentrum zugesandt.

Die Studienbeiträge sind bis zum Ende der Inskriptionsfrist - 25. Oktober (für das WS 2001/2002) bzw. 22. März (für das SS 2002) einzubezahlen. Ausschlaggebend ist der Buchungseingang, also die Dauer des Bankweges beachten! Es gibt allerdings eine Toleranzfrist von 10 Werktagen nach Ende der Inskriptionsfrist.

Wo und wie muss man einzahlen ?

Grundsätzlich ist die Einzahlung mittels Original-

zahlschein vorzunehmen, Telebanking ist auch möglich, siehe weiter unten.

Was passiert, wenn ich die Studiengebühr zu spät oder gar nicht einzahle?

Wenn nach Ende aller Fristen keine Einzahlung vorliegt, so ist der Studierende „nicht gemeldet“ (= exmatrikuliert!).

Wird zwischen 25.10. und 30.11.2001 fürs Wintersemester oder zwischen 22.3. und 30.4.2001 fürs Sommersemester (Nachfrist) eingezahlt oder gelangt der eingezahlte Betrag später als zehn Werktage nach der allgemeinen Zulassungsfrist auf dem festgelegten Konto ein, erhöht sich der Studienbeitrag um 10%. Es tritt dann die gleiche Regelung wie bei Einzahlung eines zu geringen Betrages in Kraft.

Was passiert wenn ich zuwenig eingezahlt habe?

Wird zuwenig einbezahlt, so gilt der Studienbeitrag als nicht entrichtet. Es erfolgt also keine Meldung zum Studium! Erst nach ordnungsgemäßer Entrichtung des Gesamtbetrages (Studienbeitrag und Studierendenbeitrag) + 10% des Studienbeitrages als "Strafzahlung" in einem einzigen Zahlungsvorgang ist der vorherige zu geringe Betrag auf Antrag des Studierenden an den Rektor, bzw. die Studienabteilung rückzuerstatten.

Was passiert, wenn ich zuviel eingezahlt habe?

Der Mehrbetrag wird auf Antrag des Studierenden an den Rektor, bzw. die Studienabteilung rückerstattet.

Ich komme aus der Türkei und bin nicht innerhalb eines Erasmusprogrammes hier. Muss ich Studiengebühren bezahlen?

Studierende aus bestimmten Ländern (siehe Merkblatt, darunter auch Türkei) sind von der Bezahlung der Studiengebühren zu befreien. Diese Studierende erhalten bereits einen Zahlschein mit einem um den Studienbeitrag verminderten Betrag zugeschickt.

Wer entscheidet, ob jemanden die Studiengebühren erlassen werden?

Wem die Studiengebühren erlassen werden, entscheidet der Rektor auf Antrag des betroffenen Studierenden. Erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

FAQs - Do's & Don'ts

Muss ich die Studiengebühr auch bezahlen, wenn ich die Diplomprüfung im Oktober habe?

Nach Meinung des Bundesministeriums können Studierende Prüfungen innerhalb der offenen Frist (allgem. Zulassungsfrist und Nachfrist - bis 30.11. fürs Wintersemester, bis 30.4. fürs Sommersemester) Prüfungen ablegen. Wenn bis 30.11. keine Zahlung getätigt wurde, so wird der Studierende für das Wintersemester mit 1.12. bzw. 1.5. exmatrikuliert. Davor abgelegte Prüfungen können nicht aberkannt werden.

Ich beziehe Stipendium, muss ich auch Studiengebühren bezahlen?

Grundsätzlich gilt, dass auch Stipendienbezieher Studiengebühren zu bezahlen haben.

Hier möchte ich auf die Homepage „<http://www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at>“ verweisen.

Kann ich die Einzahlung auch per Telebanking tätigen?

Die Einzahlung mittels Telebanking ist möglich und setzt für ihre Gültigkeit voraus, dass im Kundendatenfeld die Matrikelnummer und das Semester in der vorgeschriebenen Schreibweise angegeben sind. (Sommersemester = 0, Wintersemester = 1, jeweils gefolgt von den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Semesterbeginns, z.B. für WS 01/02 : „101“). Wird die Kodierzeile falsch ausgefüllt, tritt die gleiche Regelung, wie bei Bezahlung eines zu geringen Betrages in Kraft.

Kann ich das Studium für ein oder mehrere Semester aussetzen?

Nach der Einführung der Studiengebühren gibt es nur mehr „gemeldet“ (= inskribiert) oder „nicht gemeldet“ (= exmatrikuliert). Wird die Studiengebühr nicht bis Ende der Nachfrist entrichtet, ist man exmatrikuliert. Man kann dann keine Prüfungen ablegen. Die Wiederaufnahme der Studienrichtung ist möglich. Sollte es in der Zwischenzeit eine Studienplanreform gegeben haben, gilt dann der aktuelle Studienplan ohne Übertrittsbedingungen und Fristen.

Muss ich auch Studiengebühren bezahlen, wenn ich zum Präsenzdienst einberufen werde?

Wird für ein Semester der Studienbeitrag bezahlt, so ist dieser Beitrag - wenn die Einberufung erfolgt - nicht zu refundieren.

Was passiert, wenn ich mehrere Studienrichtungen (an verschiedenen Universitäten) belege?

Studierende, die an mehreren Universitäten inskribiert sind, müssen nur einmal zahlen. Sie werden aber von jeder Uni, an der sie inskribiert sind, einen Zahlschein erhalten. Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium kann man selbst entscheiden, welchen man davon einzahlt. Für die Inskription an der oder den Unis, deren Zahlschein nicht verwendet wurde, muss man dann persönlich zur Evidenzstelle. Dort kann online geprüft werden, ob der Studienbeitrag bereits gezahlt wurde.

Achtung! Dieser Text basiert auf einem Entwurf der Studienbeitragsverordnung. Sobald die endgültige Fassung beschlossen ist (etwas Mitte April), findest Du eine aktualisierte Fassung unter <http://oeh.tu-graz.ac.at/studienbeitrag>.



Anna Maria Moisi

Leiterin der Studien- und Prüfungsabteilung
moisi@zv.tu-graz.ac.at



Richard Hirschmann

Vorsitzender der Fakultätsvertretung Maschinenbau
hirschm@oeh.tu-graz.ac.at

